



Eine beachtenswerte staatliche Wohnungsbeihilfe

Ein CGFP Erfolg: Die Zinssubvention für den Staatsdienst

Während das Wohnen hierzulande zunehmend unbezahlbar wird, verteuert der starke Anstieg der Zinssätze für Immobilienkredite derzeit den Zugang junger Menschen zum Erwerb eines Eigenheims enorm. Daher steht die Bereitschaft, sich zu verschulden, unter erheblichem Druck, und die Möglichkeit, ein ausreichendes Darlehen zu erhalten, wird oft durch die hohe Zinslast stark gefährdet.

Deswegen erscheint es uns wesentlich, hier auf eine staatliche Beihilfe hinzuweisen, die allein den öffentlich Bediensteten zugänglich ist, ungeachtet der Höhe ihres persönlichen Einkommens und völlig unabhängig von allen anderen Zuschüssen oder Erleichterungen, die ihnen eventuell zustehen, mal abgesehen von den Kredit-Sondervergünstigungen seitens eines Arbeitgebers.

Konkret handelt es sich um eine Unterstützung des Staats für sein Personal, eine ursprünglich aus den 80er-Jahren stammende gewerkschaftliche Errungenschaft von CGFP-Syndicat und CGFP Services, die in der Folge verschiedentlich aufgebessert wurde. Der Zuschuss, der im Ministerium für den öffentlichen Dienst zu beantragen ist, wird jährlich vom Staat direkt auf das Darlehenskonto ausgezahlt.

Subventionsberechtigt sind sämtliche Mitarbeiter aller staatlichen Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen, ob im Beamtenstatut, im Angestelltenverhältnis oder im Rahmen des Arbeiterkollektivvertrags.

Diese Subvention kann nur einmal im Leben beantragt werden, und nach der Zusage gilt sie

dann jährlich für die Dauer des Kredits oder der Kredite bis hin zu maximal 15 Jahren. Sie wird zugeteilt für ein Darlehen zum Bau oder zum Erwerb der eigenen Hauptwohnung auf dem Gebiet des Großherzogtums oder für einen Kredit zugunsten wesentlicher Renovierungen dieser Eigenwohnung. Darunter versteht man die einzige Wohnung, die der öffentlich Bedienstete besitzt und tatsächlich dauerhaft bewohnt.

Im Falle von verheirateten Paaren und Partnerschaften ist die Zuteilung möglich, wenn einer der beiden Partner im Staatsdienst steht. Der Mechanismus kann nur von aktiven Staatsdienern beansprucht werden. Dieser kann aber in der Folge bis ins Pensionsalter hineinwirken, solange Kinder zum Haushalt zählen. Pro Familie oder Hausgemeinschaft wird nur eine Subvention gewährt.

Am 1. Januar des Antragsjahrs muss man bereits seit mindestens zwölf Monaten beim Staat oder einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt sein, und man muss zum gleichen Stichtag ein (oder eventuell mehrere) wohnungsbezogene(s) Darlehen bei einem zugelassenen Kreditinstitut aufgenommen haben, also bei einer Bank oder einer Bausparkasse. Dabei darf das Niveau der Schuldzinsen nicht unter 2% liegen. Zudem darf niemand im Haushalt des Antragstellers bereits Besitzer, Mitbesitzer oder Nutznießer einer anderen Immobilie sein.

Die Subvention beträgt jährlich 0,50% für einen Antragsteller ohne Kinder. Sie erhöht sich um 0,50% für jedes unterhaltsberechtigende Kind, ohne dass dabei aber das Niveau der

Schuldzinsen selbst übertroffen werden kann. Der präzise Zuschuss pro Wohnung wird aufgrund des so festgelegten Zinssatzes auf einem Maximalbetrag errechnet, der sich im ersten Jahr auf 150.000 Euro beläuft und in der Folge jährlich um 1/15 gesenkt wird.

Somit erreicht der Maximalbetrag im ersten Jahr 750 Euro (= 0,50% auf 150.000 Euro) für einen Antragsteller ohne Kind und 2.250 Euro (= 1,50% auf 150.000 Euro) für einen Haushalt mit zwei Kindern. Im vierten Jahr sind dies in den beiden angeführten Fällen jeweils 600 und 1.800 Euro, und im zehnten Jahr 300 bzw. 900 Euro.

Insgesamt ergibt die gewährte Beihilfe in der Gesamtperiode im Falle des Maximalbetrags bei einer Laufzeit von 15 Jahren einen Zuschuss von 6.000 Euro für Kinderlose mit einem Aufschlag von 6.000 Euro für jedes Kind.

Die Gesuche auf eine Zinssubvention sind jeweils vor dem 1. Juli auf einem Formular einzureichen, das man ab dem Jahresanfang beantragen kann, entweder per Telefon (247 83 117) oder per E-Mail (subventions@cgpo.etat.lu), wobei die Matrikelnummer des Antragstellers anzugeben ist.

Paul Zimmer

Wir haben hier lediglich, in deutlich vereinfachter Form und ohne alle genauen Einzelheiten, die Prinzipien dieser Fördermaßnahme dargelegt und verweisen für zusätzliche Angaben auf das Portal des öffentlichen Dienstes.

